

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen
in Niedersachsen**

RdErl. d. MB v. 25. 8. 2022 — 06025-310 —

— VORIS 23100 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 606)
— VORIS 23100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 25. 8. 2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
Nummer 7.6.1 erhält folgende Fassung:
„7.6.1 Für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.3 sind die Antragsstichtage der 23. 9. 2022 und der 28. 4. 2023.“
2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden Nummer 8.1.
 - b) Es werden die folgenden Nummern 8.2, 8.3 und 8.4 angefügt:
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.1 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist. Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen. Für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungs-

wirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

- 8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser RdErl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen RdErl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.
- 8.4 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem RdErl. nicht gewährt werden.“

An die
obersten Landesbehörden
Ämter für regionale Landesentwicklung
Städte, Gemeinden, Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 38/2022 S. 1281